



Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Hähmig | Gemmeke  
Architekten BDA Partnerschaft mbB  
Katharinenstr. 29  
72072 Tübingen

Per E-Mail unter  
a.dannecker@haehmig-gemmeke.de

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und  
Umweltschutzvereinigung  
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

**LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis**  
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.  
Siegfried Ostertag, Sprecher  
Herbert Fuchs, stellv. Sprecher  
Geislinger Str. 58  
72336 Balingen

Balingen, 14.06.2021

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
12.05.2021

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail  
07433/ 273990, info@naturschutzbueero-zollernalb.de

## **Bebauungsplanverfahren „Killberg IV“, Hechingen**

### **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Information über die o.g. Planung, die Übergabe der entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

*Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.*

#### **I. Allgemeines**

Wir verweisen zunächst auf unsere Stellungnahmen im vorgelagerten Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 04.09.19 und 03.09.20., in welchen wir insbesondere einen größeren Anteil an verdichteter Bebauung angeregt haben. Auch auf unsere Stellungnahmen zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans und Änderung des Regionalplans wird verwiesen, nachdem im nördlichen Bereich ein (noch) bestehender "Regionaler Grünzug" in Anspruch genommen wird.

Erneut wird betont, dass eine reine Einzelhausbebauung in Städten einer Größenordnung wie der Hechinger Kernstadt wegen des - bundesweit und auch örtlich - weiterhin erheblichen Flächenverbrauchs und des damit verbundenen dramatischen Artensterbens nicht mehr vertretbar erscheint. In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf verwiesen, dass der Flächennutzungsplan den Eintrag "Verdichtete Bebauung" aufweist.

Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.  
Olgastraße 19  
70182 Stuttgart

Telefon 0711.24 89 55-20  
Telefax 0711.24 89 55-30  
[info@lnv-bw.de](mailto:info@lnv-bw.de)  
[www.lnv-bw.de](http://www.lnv-bw.de)

Nahverkehrsanschluss  
Stadtbahnhaltestelle OlgaecK  
3 Stationen ab Hauptbahnhof  
mit U5, U6, U7, U12 oder U15

Bankverbindung  
GLS Bank  
IBAN: DE82 4306 0967 7021 3263 00  
BIC: GENODEM1GLS

Im Hinblick auf den durch den Klimawandel insbesondere in Ländern der Südhalbkugel zu erwartenden umfangreichen Verlust landwirtschaftlicher Böden verweisen wir auch die Erforderlichkeit, hiesige - insbesondere ackerbaufähige - Landwirtschaftsflächen, zu erhalten.

Daher plädieren wir insoweit nochmals für mehr Mehrfamilienhausbebauung und eine umfassendere Doppel- und Reihenhausbauung anstelle der Einzelhausbebauung, welche ebenfalls eine Form der **Einfamilienhausbebauung** darstellt, und für die - schon aus Kostengründen - für die gern angeführten "jungen Familien" - mit Sicherheit ein großer Bedarf vorliegt.

Eine Äußerung auf unsere Einwendungen ist uns - soweit ersichtlich - nicht zugekommen und auch nicht in den aktuellen Planunterlagen enthalten, was einen Verstoß gegen § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB bewirkte.

Die "unnatürliche" Aussparung der Flst. 2078 bis 2083 am südlichen Rand beruht offenbar auf Fragen des Grunderwerbs. Dies ändert jedoch nichts an der Feststellung, dass eine städtebauliche Missgestaltung vorliegt. Eine planerische Aussage hinsichtlich dieses Bereichs wird als erforderlich erachtet. Im Lageplan - Teilplan "Übersichtslageplan" - ist dieser Bereich allerdings bereits als (mit Einzelhäusern überplant) einbezogen.

## II. Im Einzelnen

### Grünordnung:

Wir betrachten die Eingrünung in Bezug auf die öffentlichen Grünflächen und begrünter Verkehrsflächen als vorbildlich.

Dies gilt grundsätzlich auch hinsichtlich der privaten Hausgärten, nur in einem Punkt bitten wir um eine Änderung:

*Pflanzgebot 3 (pfg 3) - Bepflanzung der nicht überbauten Grundstücksflächen:*

*Der Bereich der Grundstücksfläche zwischen Erschließungsstraße und geplantem Gebäude ist auf mindestens 50 % der Grundstückslänge zu begrünen und als Vegetationsfläche dauerhaft zu erhalten.*

Gemeint ist hier wohl nicht der gesamte Bereich zwischen Gebäude und Straße, sondern nur der Grenzbereich, was klargestellt werden sollte.

Da die Festsetzung eine reine Gras- bzw. "Unkraut"- Vegetation zulässt, regen wir an, auch hier eine Bepflanzung mit ausschließlich heimischen Sträuchern auf mindestens 50 % (noch besser 70 %) Länge festzulegen - unabhängig davon, ob eine Einfriedung besteht.

### Einfriedungen:

Auch hier sehen wir vorbildliche Festsetzungen.

**Überplanung des geschützten Streuobstbestands:**

Im Hinblick auf den hier anwendbaren neuen § 33a LNatSchG halten wir eine intensivere Prüfung des notwendigen Ausgleich für erforderlich. Vor allem sehen wir die Notwendigkeit, die ersatzweise zu schaffende Streuobstflächen in ausreichendem zeitlichen Vorlauf anzulegen. Es erscheint fraglich, ob dies im Rahmen von SM1 durchführbar ist, da es sich um planinterne Bereiche handelt, die zudem auch Aufenthaltsbereiche darstellen (diesbezüglich konnte im Plan kein Eintrag gefunden werden, vermutlich handelt es sich um PFG 5). Ein zusätzlicher planexterner Ausgleich erscheint notwendig.

Wir halten auch eine ausdrückliche Verpflichtung zur dauerhaften Pflege für erforderlich, nachdem bestehende Ausgleichsflächen wie z.B. im Feilbachtal total verwahrlost und mistelbehaftet sind.

**Sonstiges:**

Informations- und Regelungsbedarf sehen wir hinsichtlich der Verfügbarkeit der für CEF 4 in Anspruch genommenen externen landwirtschaftlichen Flächen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit längerfristig verpachtet sind. Eine vertragliche Regelung mit dem Bewirtschafter erscheint notwendig.

In die gleiche Richtung geht die Frage, wie das notwendige Monitoring fachlich gesichert wird, und wer dessen Durchführung sowie ggf. notwendige Planänderungen und "Nacharbeiten" überwacht. Wir regen insoweit einerseits eine Durchführung durch ein Fachbüro und andererseits eine verpflichtende Information der UNB sowie - als Annex zu unserer Beteiligung - des LNV an.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Gert Rominger, Kornbühlstraße 12, 72379 Hechingen,  
Tel. 07471-16103